

17. Dez. 1958

Matthias Prinz  
Rechtsanwalt

[www.prinz.law](http://www.prinz.law)

Für das Nachschlagewerk! ja  
Für die Sammlung! ja  
Für die Fachpresse! ja

-----

Gesetz: BGB §§ 138, 242;  
Richtlinien für die vorläufige Ruhegeldeinrichtung  
der Berliner Verkehrsbetriebe i.d.F. vom 7. Mai 1952,  
§ 4

Leitsatz: Die in § 4 Abs. 3 der Ruhegeldrichtlinien der Berliner Verkehrsbetriebe i.d.F. vom 7. Mai 1952 vorgesehene Anrechnung von Sozialversicherungsrenten erfaßt auch denjenigen Rentenanteil, der auf Beiträgen aus der Zeit vor der Betriebszugehörigkeit der Versorgungsberechtigten beruht.

Aktenzeichen: 4 AZR 378/57

Urteil des BAG vom 17. Dezember 1958

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 378/57  
5 Sa 147/57 Berlin

Verkündet  
am 17. Dezember 1958

gez. Mißler,

angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

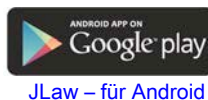
hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund  
der mündlichen Verhandlung vom 17. Dezember 1958 durch  
den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter  
Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter  
Dr. Schwennicke und Schäfer für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des  
Landesarbeitsgerichts Berlin vom 21. Mai 1957  
- 5 Sa 147/57 - wird auf seine Kosten zurückge-  
wiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der vorher bei anderen Arbeitgebern beschäftigt war, trat 1925 in die Dienste der Rechtsvorgängerin der (BVG), eines Eigenbetriebes der Beklagten. Während der ganzen Zeit seiner Berufstätigkeit leistete er die gesetzlichen Pflichtbeiträge zur Invalidenversicherung. Am 21. November 1952 wurde der Kläger in den Ruhestand versetzt. Zu dieser Zeit galten für die Versorgung der Betriebsangehörigen der BVG die in Form einer Betriebsvereinbarung festgelegten "Richtlinien für die vorläufige Ruhegeleinrichtung" in der Fassung vom 7. Mai 1952 (RR 1952), die am 1. Juni 1952 in Kraft getreten waren. Deren § 4 Abs. 3 bestimmt folgendes:

"Auf die Ruhegeldbezüge sind Leistungen und Renten einschließlich Rentenzulagen bzw. Rentenzuschläge (jedoch ausschließlich Pflegezulagen) aus der Sozialversicherung, der Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung, der Kriegsversorgung und aus sonstigen öffentlichen Mitteln, sowie bei Barleistungen aus der Sozialversicherung die Hälfte des Grundlohnes pro Kalendertag anzurechnen mit der Maßgabe, daß dem Ruhegeldempfänger von den anzurechnenden Bezügen bis zum vollendeten 29. Dienstjahr 15 %, bei vollendetem 30. Dienstjahr 14 % und vom 31. Dienstjahr ab 13 % des berechnungsfähigen Einkommens verbleiben. Übersteigen die nach dieser Anrechnung verbleibenden Gesamtversorgungsbezüge 93 % des Berechnungseinkommens, so wird das Ruhegeld abermals um den übersteigenden Betrag gekürzt. In jedem Falle müssen dem Ruhegeldempfänger jedoch 15 % des Berechnungseinkommens als Ruhegeld verbleiben."

Dieser Regelung entsprechend rechnet die Beklagte auf das von ihr gewährte Ruhegeld die Sozialversicherungsrente an, die der Kläger bezieht.

Dagegen wendet sich der Kläger und meint, die Anrechnung sei insoweit unzulässig, als sie denjenigen Teil seiner Invalidenrente betreffe, der auf Beitragsleistungen aus der Zeit vor seiner Tätigkeit bei der Beklagten beruhe. Dieser belaufe sich auf 36,40 DM monatlich. Der Kläger verlangt von der Beklagten Zahlung des

- 3 -

Differenzbetrages für das Jahr 1954. Er hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 436,80 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie ist der Auffassung, Wortlaut und Sinn der Anrechnungsbestimmungen der Richtlinien, die als Betriebsvereinbarung unmittelbar auf den Kläger anwendbar seien, ließen die von diesem gewollte einschränkende Auslegung nicht zu. Im übrigen trügen diese Vorschriften den Interessen des Klägers dadurch Rechnung, daß die Sozialrente in Höhe von 15 % des ruhegeldfähigen Einkommens von einer Anrechnung freigestellt sei. Die getroffene Regelung entspreche auch der Billigkeit. Die Ansicht des Klägers würde nämlich dazu führen, daß die Versorgungsberechtigten der BVG mit verhältnismäßig kurzer betrieblicher Dienstzeit ungerechtfertigt bevorzugt würden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers war erfolglos.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Kläger weiterhin die Verurteilung der Beklagten. Diese bittet um Zurückweisung der Revision.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

In Übereinstimmung mit den in der Entscheidung des Großen Senats vom 16. März 1956 (BAG 3, 1) entwickelten Grundsätzen geht das angefochtene Urteil davon aus, daß die als Betriebsvereinbarung ergangenen Ruhegeldrichtlinien i.d.F. vom 7. Mai 1952 auf den Kläger Anwendung finden. Denn sie sind zu einem Zeitpunkt vereinbart worden, als das Arbeitsverhältnis des Klägers, der erst am 21. November 1952 in den Ruhestand getreten ist, noch bestand.

Entgegen der Ansicht der Revision ist kein Anlaß zu rechtlichen Bedenken gegeben, wenn das Berufungsgericht es für zulässig hält, daß die Beklagte bei der in § 4 Abs. 3 der Richtlinien vorgesehenen Anrechnung der Sozialrenten nicht nur den auf Beitragsleistungen aus der Zeit



- 4 -

der Zugehörigkeit des Klägers zum Betriebe der BVG beruhenden Rententeil , sondern auch denjenigen Teilbetrag berücksichtigt, der dem Kläger aus vorbetrieblichen Beiträgen erwachsen ist.

Daß im Rahmen der Ruhegeldrichtlinien der BVG grundsätzlich Sozialrenten auf die betrieblichen Bezüge der Versorgungsberechtigten angerechnet werden können, hat das Bundesarbeitsgericht bereits zum Ausdruck gebracht (vgl. BAG 2, 23). Dagegen wendet sich die Revision auch nicht. Sie greift die vom Berufungsgericht vertretene Auffassung an, § 4 Abs. 3 der RR 1952 gestatte - abgesehen von den dort vorgesehenen Einschränkungen- die Anrechnung der vollen Sozialrente des Klägers. Der Revision ist zwar zuzugeben, daß trotz einheitlicher Berechnung und Festsetzung durch die Versicherungsbehörden eine rechnerische Aufspaltung dieser Rente in Beträge möglich ist, die auf vorbetrieblichen Beiträgen beruhen, und in solche, die sich aus Beitragsleistungen während der Betriebszugehörigkeit der Versorgungsberechtigten herleiten. Diese Unterscheidung hat auch Eingang in die Gesetzgebung gefunden. Gemäß § 52 Regelungs-gesetz in Verbindung mit § 4 der 3. Durchführungsverordnung hierzu vom 7. April 1952 (BGBl. I, S. 230) sind nämlich auf die Versorgungsbezüge der von diesen Vorschriften erfaßten Personen Renten aus Rentenversicherungen nur insoweit anzurechnen, als sie auf ruhegehaltfähigen Dienstzeiten beruhen. Die sogenannten vorbetrieblichen Rententeile werden demnach nicht berücksichtigt (vgl. dazu Anders, Gesetz zu Art. 131, 3. Aufl., § 52 Anm. 3). Darauf kann aber die Revision ihre Ansicht nicht stützen. Denn es handelt sich um eine gesetzliche Sonderregelung und nicht um den Niederschlag eines allgemeinen Rechtsgedankens, der bei dem Verständnis des § 4 Abs. 3 der RR 1952 zu beachten wäre.

Daß bei einer Renten-anrechnung im vorliegenden Falle die Versorgungsleistungen aus der Sozialversicherung nur insoweit Berücksichtigung finden dürften, als Beiträge



- 5 -

aus der Zeit der Betriebszugehörigkeit ihre Grundlage bilden, versteht sich auch nicht von selbst. Ebenso wenig läßt sich das aus der Entwicklung der Ruhegeldbestimmung der BVG herleiten, selbst wenn es richtig ist, daß dort eine Rentenanzurechnung die Ausnahme gewesen ist, wie die Revision geltend macht. Vielmehr hätte eine solche Einschränkung, wenn sie bei der Vereinbarung der RR 1952 im Willen der Betriebspartner gelegen hätte, auch in § 4 Abs. 3 aaO deutlich erkennbar zum Ausdruck gebracht werden müssen. In dieser Vorschrift ist aber in weitestem Umfang die Anrechnung von "Leistungen und Renten einschließlich Rentenzulagen, bzw. Rentenzuschlägen..... aus der Sozialversicherung" bestimmt. Es erscheint daher nicht als fehlerhaft, insbesondere nicht als ein Verstoß gegen § 157 BGB, wenn das Berufungsgericht zu dem Ergebnis kommt, daß § 4 Abs. 3 aaO auch die sogenannten vorbetrieblichen Rententeile einer Anrechnung unterwirft, zumal deren Einzelheiten im übrigen in dieser Vorschrift genauestens geregelt sind.

Der Revision kann auch nicht beigespflichtet werden, wenn sie die Zulässigkeit einer solchen Anrechnung mit dem Hinweis bezweifelt, eine Betriebsvereinbarung, wie sie die Ruhegeldrichtlinien darstellten, könne zu Lasten eines Arbeitnehmers allenfalls über die betrieblichen, nicht aber die vorbetrieblichen Teile einer Sozialrente verfügen. Dieser Einwand liegt neben der Sache. Denn die Revision übersieht, daß die Regelung des § 4 Abs. 3 aaO die Versorgung der im Ruhestand befindlichen früheren Betriebsangehörigen aus der Sozialversicherung völlig unberührt läßt. In Wirklichkeit führt nämlich die vorgesehene Anrechnung nicht zu einer Kürzung dieser Renten, sondern infolge von deren unterschiedlicher Höhe bei den einzelnen Versorgungsempfängern zu einer entsprechenden Staffelung des von der Beklagten gewährten betrieblichen Ruhegeldes. Dagegen bestehen aber auch keine grundsätzlichen Bedenken. Denn wie das Bundesarbeitsgericht bereits ausgeführt hat (AP Nr. 2 zu § 242 BGB, Ruhegehalt), ent-



[JLaw - Gesetzliche Urteile](#)

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

6 -

- 6 -

gen oftmals der Billigkeit sowie dem Gemeinschafts- und Gleichheitsgedanken, daß nicht so sehr an alle gleich hohe Beträge ausgezahlt werden, als daß vielmehr durch die zusätzlichen Betriebsleistungen sonst bestehende Ungleichheiten ausgeglichen werden.

Ebensowenig steht die Anrechnung vorbetrieblicher Rententeile in Widerspruch zu den Grundsätzen der §§ 138, 242 BGB. Ein Verstoß gegen diese Vorschriften ist entgegen der Ansicht der Revision insbesondere auch nicht darin zu erblicken, daß auf Grund des § 4 Abs. 3 der RR 1952 eine solche Anrechnung erfolgt, ohne daß in den Richtlinien gleichzeitig die Berücksichtigung der vorbetrieblichen Dienstzeiten bei der Ruhegeldbemessung vorgesehen ist. Sollen betriebliche Ruhegeldvorschriften, die auf einer Betriebsvereinbarung beruhen, in bezug auf Inhalt und Umfang der zu gewährenden Leistungen durch Betriebsvereinbarung geändert werden, wie es durch die RR 1952 geschehen ist, so unterliegt es nämlich grundsätzlich der freien Vereinbarung der Betriebspartner zu bestimmen, was in Zukunft hinsichtlich der Voraussetzungen und der Höhe der Zuwendungen gelten soll. Wenn nun in den RR 1952 die Anrechnung der sogenannten vorbetrieblichen Rententeile ohne gleichzeitige Berücksichtigung der vorbetrieblichen Dienstzeiten festgelegt ist, so bedeutet eine solche Vereinbarung umso weniger eine Überschreitung der ihr durch die §§ 138, 242 BGB gezogenen Grenzen, als § 4 Abs. 3 aaO gleichzeitig wesentliche Teile der Sozialrente, nämlich je nach Dauer der Betriebszugehörigkeit 15 - 13 % des ruhegeldfähigen Einkommens von der Anrechnung freistellt und damit in gewissem Umfang einen Ausgleich bringt. Diese Regelung führt, wie die Beklagte nach den Feststellungen des Berufungsurteils unwidersprochen vorgetragen hat, beim Kläger dazu, daß der diesem zustehende monatliche Freibetrag höher ist als der Rententeil, dessen zusätzliche Berücksichtigung er fordert. Sie hat weiter zur Folge, daß das Einkommen des Klägers, obwohl er sich im Ruhestand befindet, etwa die



- 7 -

Höhe der Vergütung eines noch tätigen, vergleichbaren Betriebsangehörigen erreicht. Es ist daher aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht in der in Rede stehenden Regelung der RR 1952 nicht eine sittenwidrige oder mit den Anforderungen des § 242 BGB unvereinbare Benachteiligung des Klägers erblickt.

Schließlich kann die Revision auch keine Zustimmung finden, wenn sie meint, der auf vorbetrieblichen Beitragsleistungen beruhende Rententeil sei ebenso zu behandeln, wie eine außerhalb des Arbeitsverhältnisses und des Betriebes der Beklagten auf Grund einer freiwilligen Versicherung des Versorgungsberechtigten erworbene Rente, weil die Beklagte insoweit nichts beigetragen habe und durch die Anrechnung dieses Rententeiles in den Genuß eines Vorteils kommen würde, für den andere Zahlungen geleistet hätten. Damit läßt sich aber die vom Kläger gewollte Gleichstellung nicht rechtfertigen. Wenn der Zweite und Dritte Senat des erkennenden Gerichts die dem Versorgungsberechtigten aus einer freiwilligen Versicherung zufließende Rente von einer Anrechnung ausgenommen haben (vgl. AP Nr. 2 zu § 57 BetrVG und AP Nr. 2 zu § 242 BGB, Ruhegehalt), so liegt dem die auf der Grundlage eines allgemeinen Rechtsgedankens gewonnene Erkenntnis zugrunde, daß ihre Heranziehung einen unzulässigen Eingriff in die private Spä<sup>h</sup>re des Versorgungsberechtigten bedeuten würde, weil es sich um eine durch ausschließlich eigene Leistungen und freiwillige Opfer erlangte zusätzliche Versorgung handelt. Hier steht aber eine Pflichtversicherung in Frage, bei der diese Erwägungen nicht durchgreifen können. Denn zu dieser hatte der Kläger kraft Gesetzes beizutragen, gleichviel bei welchem Arbeitgeber er tätig war. Kann aber eine solche Sozialrente, wie bereits gesagt, grundsätzlich angerechnet werden, dann ist es unerheblich, ob zufällig die Beklagte allein oder vor ihr ein oder mehrere Arbeit-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

- 8 -

geber für kürzere oder längere Zeit die Arbeitgeberanteile getragen haben.

Die Revision des Klägers war daher zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann      Dr. Pecher      Dr. Martel  
                                 Dr. Schwennicke      Else Schäfer

